

Bundesministerium fur Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/14**

**BMF-010000/0059-IV/1/2018**

**BG, mit dem das Bundesgesetz uber Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europaischen Union erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geandert werden;**

**VO, mit der die Verordnung betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO geandert wird**

**Referent: Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der ORAK begrut die Initiative zur Schaffung einer Moglichkeit der Streitbeilegung in Besteuerungskonflikten zwischen Mitgliedstaaten der EU.

In der modernen grenzuberschreitenden Wirtschaft sind Konflikte zweier oder mehrerer Staaten uber die Zuteilung und Verteilung von Besteuerungsrechten geradezu auf der Tagesordnung.

Das Instrument der Doppelbesteuerungsabkommen war und ist hier ganz entscheidend um Doppelbesteuerung von grenzuberschreitend tatigen Unternehmen zu verhindern und damit international tatige Unternehmungen wirtschaftlich uberhaupt erst moglich zu machen.

In Fragen, in denen das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen von den beiden beteiligten Staaten gegensatzlich ausgelegt und angewendet wurde, war und ist es fur den Rechtsunterworfenen ausgesprochen schwierig in einem vertretbar kurzen Zeitraum zu einer Entscheidung zu kommen, die von beiden Staaten akzeptiert wurde.



So kam und kommt es auch zwischen Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen immer wieder zu Situationen der Doppelbesteuerung, für die bisher dem Steuerpflichtigen nur ein – nicht durchsetzbarer – Antrag auf einen unilateralen Besteuerungsverzicht gemäß §48 BAO oder die Anregung eines langwierigen und in der Praxis oft ergebnislosen Verständigungsverfahrens zwischen den betroffenen Staaten zur Verfügung stand.

Mit dem EU Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz wird dieses Thema nun endlich angegangen:

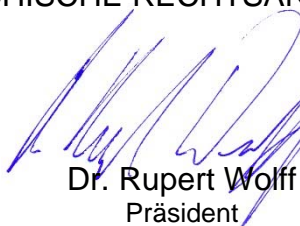
Die Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Land werden dabei nicht geändert. Aber für Fragen, die sich aus der Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, wird nunmehr für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit geschaffen, in einem Streitbeilegungsverfahren, das für alle beteiligten Staaten verbindlich ist, rasch eine klare Entscheidung zu erhalten, in welchem Staat er für welchen Anteil seiner Gewinne Ertragsteuer zu bezahlen hat.

Das Instrument wird aber nicht nur für den Steuerpflichtigen eine Erleichterung sein, sondern auch den Finanzbehörden ermöglichen, bei ihrem Kampf gegen intransparente Steuervermeidungspraktiken effizienter vorzugehen.

Das EU Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz wird daher von der Rechtsanwaltschaft begrüßt und in seinem Telos voll unterstützt. Die Praxis wird zeigen, ob die von der EU und dem österreichischen Gesetzgeber gesteckten Ziele erfüllt werden.

Wien, am 5. März 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolf  
Präsident

